

**DURCHFÜHRUNGSBERICHT¹
ZUR ENDABRECHNUNG
DER COVID-19 KURZARBEITSBEIHILFE
MIT EINEM BEGINN AB 1. JUNI 2020**

gemäß § 37b Arbeitsmarktservicegesetz

Projektnummer:

für den Kurzarbeitszeitraum vom _____ bis _____

Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer (= Arbeitgeberin/Arbeitgeber):

Rechtsname des Unternehmens:

Adresse:

1. Wurde der vereinbarte Beschäftigtenstand des Betriebes/des Betriebsteiles während des gesamten Kurzarbeitszeitraumes aufrechterhalten?²

Ja

Nein

Gesamtbeschäftigtenstand bei Beginn der Kurzarbeit
laut Förderungsmitteilung:

Person(en)

Gesamtbeschäftigtenstand am Ende der Kurzarbeit:

Person(en)

Verminderung des Beschäftigtenstandes um

Person(en)

Erläuterungen zur Verminderung:

Im Falle einer Verminderung des Beschäftigtenstands ist durch den Betriebsrat/die Fachgewerkschaft³ das Zutreffende auszuwählen und zu unterfertigen:

Hiermit bestätigen wir, dass die Verminderung des Beschäftigtenstands gemäß Punkt 1 dieses Durchführungsberichts in Übereinstimmung mit der jeweils maßgeblichen Sozialpartnervereinbarung erfolgte.

Wir stimmen der Verminderung des Beschäftigtenstands gemäß Punkt 1 dieses Durchführungsberichts nicht zu.

Ort, Datum

.....
Unterschrift des Betriebsrates/der Fachgewerkschaft
(Bitte den Namen auch in Blockbuchstaben anführen.)

¹ Der Durchführungsbericht ist nach Ablauf der Behaltefrist bis zum 28. des Folgemonats vorzulegen. Falls keine Behaltefrist besteht, ist der Durchführungsbericht nach Ablauf des Kurzarbeitszeitraumes bis zum 28. des Folgemonats vorzulegen.

² siehe Erläuterungen zum Durchführungsbericht

³ Ist kein Betriebsrat eingerichtet, hat die Bestätigung durch die zuständige Fachgewerkschaft zu erfolgen.



2. Wurde der vereinbarte Beschäftigtenstand der in die Kurzarbeit einbezogenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Lehrlinge während der Behaltefrist eingehalten?⁴

Ja

Nein

Behaltefrist vom

bis

Anzahl der von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer/Lehrlinge:

Person(en)

Anzahl der von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer/Lehrlinge am Ende der Behaltefrist:

Person(en)

Verminderung des Beschäftigtenstandes um

Person(en)

Erläuterungen zur Verminderung:

Im Falle einer Verminderung des Beschäftigtenstands ist durch den Betriebsrat/die Fachgewerkschaft⁵ das Zutreffende auszuwählen und zu unterfertigen:

Hiermit bestätigen wir, dass die Verminderung des Beschäftigtenstands gemäß Punkt 2 dieses Durchführungsberichts in Übereinstimmung mit der jeweils maßgeblichen Sozialpartnervereinbarung erfolgte.

Wir stimmen der Verminderung des Beschäftigtenstands gemäß Punkt 2 dieses Durchführungsberichts nicht zu.

Ort, Datum

.....
Unterschrift des Betriebsrates/der Fachgewerkschaft
(Bitte den Namen auch in Blockbuchstaben anführen.)

Im Falle der Verkürzung oder des Entfalls einer vereinbarten Behaltefrist ist durch die Fachgewerkschaft⁶ das Zutreffende auszuwählen und zu unterfertigen:

Hiermit bestätigen wir, dass die Verkürzung oder der Entfall der Behaltefrist mit Zustimmung der Gewerkschaft erfolgte.

Wir stimmen der Verkürzung oder dem Entfall der Behaltefrist nicht zu.

Ort, Datum

.....
Unterschrift der Fachgewerkschaft
(Bitte den Namen auch in Blockbuchstaben anführen.)

⁴ siehe Erläuterungen zum Durchführungsbericht

⁵ Ist kein Betriebsrat eingerichtet, hat die Bestätigung durch die zuständige Fachgewerkschaft zu erfolgen.

⁶ Es ist die Zustimmung der Fachgewerkschaft (und nicht des Betriebsrates) erforderlich.

Erläuterungen zum Durchführungsbericht

Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes

In der Sozialpartnervereinbarung um Gewährung einer COVID-19-Kurzarbeit haben Sie sich verpflichtet, den **Beschäftigtenstand** in Ihrem Unternehmen während des Kurzarbeitszeitraumes und in einem darüber hinaus gehenden Zeitraum - der Behaltefrist - aufrecht zu erhalten.

Worauf bezieht sich die Verpflichtung?

- **Während der Kurzarbeit:** Die Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes während der Kurzarbeit bezieht sich – entsprechend dem Geltungsbereich der Sozialpartnervereinbarung – auf alle im Betrieb oder Betriebsteil beschäftigten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer/Lehrlinge unmittelbar vor Kurzarbeit.
- **Während der Behaltefrist:** Die Behaltspflicht nach Kurzarbeit bezieht sich nur auf jene Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer/Lehrlinge, die von Kurzarbeit betroffen waren (unabhängig davon, ob für diese Ausfallstunden verrechnet wurden).

Beide Werte haben Sie uns mit der Begehrensstellung bekannt gegeben.

Wie können Sie dieser Verpflichtung nachkommen?

Es wird unterschieden zwischen zwei Arten der Beendigung von Arbeitsverhältnissen:

- **Beendigungen mit Auffüllpflicht**, das sind Beendigungen von Arbeitsverhältnissen, die Sie verpflichten, den ursprünglichen Beschäftigtenstand wiederherzustellen.
- **Beendigungen ohne Auffüllpflicht**, das sind Beendigungen von Arbeitsverhältnissen, die **nicht** auf den ursprünglichen Beschäftigtenstand angerechnet werden. Sie sind daher **nicht** verpflichtet, diesen wiederherzustellen.

Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit Auffüllpflicht

- Kündigung durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber aus personenbezogenen Gründen, wenn die Kündigung während der Kurzarbeit oder vor Ablauf der Behaltefrist ausgesprochen wird
- unberechtigte Entlassung oder berechtigter vorzeitiger Austritt
- einvernehmliche Auflösung ohne vorangehende Beratung über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Betriebsrat bzw. die Gewerkschaft/Arbeiterkammer

Scheidet eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer/ein Lehrling aus einem dieser drei Gründe aus, sind Sie verpflichtet, den ursprünglichen Beschäftigtenstand wiederherzustellen, also eine neue Mitarbeiterin/einen neuen Mitarbeiter einzustellen. Sie haben jedoch eine angemessene Zeit, eine Nachfolgerin/einen Nachfolger zu suchen. Suchaktivitäten sind glaubhaft zu machen.

Beendigung von Arbeitsverhältnissen ohne Auffüllpflicht

- vor Beginn der Kurzarbeit gekündigte Arbeitsverhältnisse, deren Kündigungsfrist in den Zeitraum der Kurzarbeit oder der Behaltefrist fällt.
- Zeitablauf eines vor Beginn der Kurzarbeit begonnen befristeten Arbeitsverhältnisses, dessen Endtermin in den Zeitraum der Kurzarbeit oder der Behaltefrist fällt; analog Beendigung eines Probemonats
- Kündigung durch die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer
- berechtigte Entlassung und unberechtigter Austritt
- einvernehmliche Beendigung, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer vor Abgabe der Willenserklärung vom Betriebsrat oder der Gewerkschaft bzw. Arbeiterkammer über die Folgen der Auflösung beraten wurde
- Beendigung in Folge des Todes der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers
- Beendigung aufgrund eines Pensionsanspruches
- Auflösung während der Probezeit

Wird ein Arbeitsverhältnis aus einem dieser angeführten Gründe während der Kurzarbeit oder der Behaltefrist beendet, so entsteht keine Verpflichtung, den Beschäftigtenstand wiederherzustellen.



Herabsetzung des Beschäftigtenstandes

Darüber hinausgehende Kündigungen zum Zweck der Verringerung des Beschäftigungstandes sind nur mit Zustimmung des Betriebsrats (bei Betriebsvereinbarung) bzw. der Gewerkschaft (bei Einzelvereinbarung) möglich.

Verkürzung oder Entfall der Behaltefrist

Wenn sich nach Abschluss der Sozialpartnervereinbarung die Verhältnisse wesentlich verschlechtern, kann die Behaltefrist mit Zustimmung der Gewerkschaft verkürzt werden oder entfallen.

Bestätigen der Betriebsrat bzw. die Gewerkschaft im **Durchführungsbericht** die Zustimmung zur Verminderung des Beschäftigtenstandes, gehen wir davon aus, dass kein Verstoß gegen diese Bestimmungen der Sozialpartnervereinbarung und kein diesbezüglicher Rückforderungsgrund vorliegen.

Bestätigt die Gewerkschaft im Durchführungsbericht die Zustimmung zur Verkürzung oder zum Entfall der Behaltefrist, gehen wir gleichfalls davon aus, dass kein Verstoß gegen diese Bestimmungen der Sozialpartnervereinbarung und kein diesbezüglicher Rückforderungsgrund vorliegen.

Erfolgt keine Zustimmung durch Betriebsrat oder Gewerkschaft, können Sie – auch rückwirkend – bei der für den jeweiligen Betriebsstand zuständigen Regionalen Geschäftsstelle des AMS einen Antrag auf Ausnahmegewilligung (Herabsetzung des Beschäftigtenstandes bzw. Verkürzung oder Entfall der Behaltefrist) einbringen. Sie haben zu begründen, warum durch die Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes der Fortbestand des Unternehmens bzw. des Betriebsstandorts in hohem Maß gefährdet ist. Es müssen besondere Gründe vorliegen, die die Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes unmöglich erscheinen lassen.

Förderungen anderer öffentlicher Stellen

Gemäß der Verpflichtungserklärung, die Sie mit der Beantragung der Kurzarbeitsbeihilfe unterfertigt haben, sind Sie verpflichtet, dem AMS alle Förderungen und Ersatzleistungen anderer öffentlicher Stellen, die dem gleichen Zweck dienen, bekannt zu geben.

Wann ist eine Förderung anzuführen:

Die Förderungen anderer öffentlicher Stellen sind jedenfalls anzuführen, wenn

- sich die Förderung ebenfalls auf Lohnkosten und Lohnnebenkosten für die kurzarbeitenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bezieht,
- die andere öffentliche Förderungsstelle die Kurzarbeitsbeihilfe nicht in deren Abrechnung berücksichtigt (im Zweifel kontaktieren Sie bitte die andere Förderungsstelle) und
- Sie die Förderung bereits erhalten haben oder zum Zeitpunkt des Durchführungsberichts nach Treu und Glauben mit der Förderung rechnen können.

Welcher Betrag ist anzuführen:

Es ist jener Förderungsbetrag der anderen öffentlichen Stelle(n) anzuführen, den Sie für Lohn- und Lohnnebenkosten der Ausfallstunden sowie für die erhöhten Sozialversicherungsbeiträge erhalten haben.

Der von Ihnen im Durchführungsbericht angeführte Betrag wird vom AMS rückgefordert, um eine Doppelförderung auszuschließen.

Welche Förderungen sind nicht anzuführen

Nicht anzuführen sind:

- alle Ersatzleistungen (zB nach § 32 Epidemiegesetz, Krankengeld, Sonderbetreuungszeiten gemäß § 18b AVRAG), die Sie bereits bei den monatlichen Teilabrechnungen berücksichtigt haben.
- alle anderen Förderungen des AMS.
- alle Förderungen, bei denen die andere Förderungsgeberin/der andere Förderungsgeber die Kurzarbeitsbeihilfe bei ihrer/seiner Abrechnung berücksichtigt hat.
- alle Verlustabdeckungen oder Pauschalförderungen für den allgemeinen Einrichtungszweck. Diese sind nicht als Beihilfe für den gleichen Zweck anzusehen.